

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Am roten Steine“
in der Stadt Hildesheim**

vom 09.01.2017

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.8.2016 (BGBl. I S. 1972), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) wird verordnet:

§ 1

**Erklärung zum Naturschutzgebiet und
Schutzgebietsgrenze**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Am roten Steine“ erklärt.
- (2) Das in den Gemarkungen Marienburg, Itzum und Ochtersum der Stadt Hildesheim gelegene Naturschutzgebiet umfasst den Unterlauf der Beuster zwischen der Bundesstraße 243 und der Einmündung in die Innerste, einen sich von Marienburg aus nördlich bis zur Bahnlinie Hildesheim-Goslar erstreckenden Abschnitt des Innerstetals sowie den östlich angrenzenden Steilhang des Roten Steines.
- (3) Die maßgebliche Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 3 im Maßstab 1:2.000 besteht. Sie verläuft auf der Innenseite des in der Schutzgebietskarte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist bei der Stadt Hildesheim – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt und kann dort während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet flächig grau hinterlegt und mit einer durchbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 30 Hektar.
- (6) Das Naturschutzgebiet ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Es ist identisch mit dem im Stadtgebiet von Hildesheim gelegenen Anteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 382 „Beuster mit NSG Am roten Steine“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet liegt im Hildesheimer Bergland am Zusammenfluss von Beuster und Innerste. Es stellt ein heute selten gewordenes Relikt einer grünlandgeprägten Kulturlandschaft von besonderer Schönheit dar, wie sie ehemals hier typisch war.

Die Flussniederung ist geprägt durch in unregelmäßigen Abständen überflutetes Grünland, feuchte Uferstaudenfluren, einzelne Ufergehölze sowie einen naturnahen Weiden-Auwald.

Die lehmigen Auenböden sind von hoher natürlicher Fruchtbarkeit. Sie werden durch abgeschwemmte Schwermetalle aus dem Harzer Bergbau beeinflusst.

Östlich wird das Gebiet durch eine steil ansteigende Schichtstufe aus marinen, kalkreichen Gesteinen des unteren Juras begrenzt. An diesen flachgründigen, trockenwarmen Steilhängen hat sich durch mäßige Nutzung eine halboffene Weidelandschaft mit Halbtrockenrasen, magerem Grünland und wärmeliebenden Gebüsch entwickelt.

Der besondere Wert des Gebietes liegt in seiner Biotopvielfalt. Die eng miteinander verzahnten Feuchtlebensräume und wärmebegünstigten Offenlandbiotope beherbergen zahlreiche schutzwürdige wie auch schutzbedürftige Arten. Insbesondere seltene Fische und Neunaugen, Schnecken und Säugetiere, Pilze, Moose und Pflanzen sowie eine artenreiche Insektenwelt haben hier ihre Lebensräume. Aus europaweiter Sicht leistet das Gebiet einen besonderen Beitrag zum Erhalt der Auwälder, der Halbtrockenrasen, des mageren Grünlands und der Vorkommen von Groppe und Bachneunauge. Aufgrund seiner Lage an der Schwelle vom Bergland zur Börde, die gleichzeitig den Übergang von der kontinentalen zur atlantischen biogeographischen Region bildet, handelt es sich für einige Arten um ein wichtiges Trittsteinbiotop am Nordrand ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Die strukturreiche Auenlandschaft sowie die halboffenen, beweideten Steilhänge verleihen dem Gebiet seine besondere Eigenart und einen hohen Erlebniswert. Von der markanten Talkante des Roten Steines bieten sich Blickbeziehungen, die über das Innerstetal und das Marienburger Hügelland bis weit in den Hildesheimer Wald reichen.

(2) Schutzzweck

1. Schutzzweck der Verordnung ist es, einen charakteristischen, in seiner Ausprägung heute seltenen und kulturhistorisch wertvollen Ausschnitt dieser halboffenen Weiden- und Auenlandschaft mit hoher Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie seine besondere Eigenart und hervorragende Schönheit zu bewahren.
2. Erhaltungsziel im FFH-Gebiet ist die Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0* in seiner charakteristischen Ausprägung als strukturreicher Weiden-Auwald,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, 6510 Magere Flachlandmähwiesen und 6430 Feuchte Hochstaudenfluren und
 - c) der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Bachneunauge und Groppe.
3. Die folgenden Ziele konkretisieren den Schutzzweck und das Erhaltungsziel gemäß Ziffer 1 und 2 und umfassen die nachfolgend genannten Lebensräume einschließlich der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Ziel der Erklärung zum Naturschutzgebiet ist es
 - a) den durch extensiv genutztes Grünland, gewässerbegleitende Gehölzbestände und Feuchtgebüsch geprägten Charakter der Auenlandschaft mit einem ausgewogenen Verhältnis aus besonnten und beschatteten Uferabschnitten zu bewahren, regelmäßig überschwemmtes Feuchtgrünland, naturnahe Fließgewässer, artenreiche Uferstaudenfluren und Wegraine zu entwickeln und die Umwandlung standortfremder Baumbestände in standortheimische Gehölze zu fördern (beinhaltet den Lebensraumtyp 6430),
 - b) die ökologische Durchgängigkeit von Beuster und Innerste zu erhalten, eine gute Wasserqualität zu sichern, die Strukturwerte insbesondere durch das Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik zu verbessern und den auentypischen, durch periodische Überschwemmungen geprägten Wasserhaushalt wiederherzustellen,

- c) die Lebensbedingungen für das Bachneunauge sowie für die Leitarten der potenziell natürlichen Fischfauna in der Beuster weiter zu verbessern, insbesondere
 - die Beuster zu einem naturnahen und lebhaft strömenden Bach zu entwickeln,
 - eine vielfältige Sohlstruktur mit eng verzahnten steinig und kiesigen Bereichen, Feinsedimentbänken, Kolken und vielen Totholzelementen zu schaffen,
 - vitale, langfristig überlebensfähige Populationen von Bachneunauge, Groppe, Schmerle, Elritze und Bachforelle zu fördern und
 - die Laich- und Aufwuchshabitate in Beuster und Innerste miteinander zu vernetzen,
- d) die Gewässer und deren Ufer als Lebensraum und Leitstrukturen für weitere wassergebundene oder wandernde Tierarten wie Libellen, Fledermäuse oder den Biber zu sichern und zu entwickeln,
- e) den charakteristisch ausgeprägten Weiden-Auwald im Nordwesten des Gebietes mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Verlichtungen und feuchten Senken unter anderem als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Käfer zu erhalten, die regelmäßige Überflutung des Standorts zu fördern und die ungestörte natürliche Entwicklung zuzulassen (beinhaltet den prioritären Lebensraumtyp 91E0*),
- f) die gefährdeten Kalk-Halbtrockenrasen und das artenreiche, magere Grünland mit seltenen Ruderalarten wie Deutscher Ziest und Hundszunge am Hang des Roten Steines zu bewahren und das Mosaik aus lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen Partien sowie wärme liebenden Laubgebüsch, Hecken und einem Streuobstbestand unter anderem als Lebensraum seltener Pilz- und Pflanzenarten sowie einer artenreichen Tagfalter-, Wildbienen-, Spinnen-, Schnecken- und Reptilienfauna zu entwickeln (beinhaltet die Lebensraumtypen 6210 und 6510),
- g) die Ruhe und Ungestörtheit der Natur zu bewahren sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds fernzuhalten und
- h) das Gebiet als Bestandteil des überregionalen Fließgewässerbiotopverbunds und als einen an der nördlichen Verbreitungsgrenze gelegenen Trittstein im Kalk-Halbtrockenrasen-Biotopverbund zu sichern und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten:
 - 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu beseitigen, instandzusetzen, wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner behördlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
 - 2. Straßen oder Wege instandzusetzen, auszubauen oder neu anzulegen, Leitungen instandzusetzen, zu errichten oder zu verlegen,
 - 3. Die Gewässerstruktur von Still- oder Fließgewässern zu verändern, Wasser zu entnehmen, abzuleiten oder einzuleiten sowie den Wasser- oder Grundwasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern, Stoffe einzubringen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 - 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, den Boden umzubrechen oder das Bodenrelief oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 - 5. die Biotope oder Lebensstätten der Tiere nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

- 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder zu entnehmen oder Tiere auszusetzen,
 - 7. wild lebende Tiere nachhaltig zu stören, insbesondere durch Aufsuchen oder Aufenthalt an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,
 - 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder einzubringen,
 - 9. Gegenstände aller Art, Pflanzenschnittgut oder Abfälle abzustellen, abzulegen oder zu lagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 - 10. das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder
 - 11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (3) Ferner ist verboten:
- 1. Das Gebiet außerhalb der Bundesstraße 243 mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 - 2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten,
 - 3. außerhalb der befestigten Wege mit Fahrrädern zu fahren, zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen,
 - 4. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 - 5. Fluggeräte oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Drachen oder Drohnen steigen zu lassen, mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen oder zu benutzen, zu baden oder zu angeln.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind:
 - 1. das Betreten des Naturschutzgebietes und das Befahren der befestigten Wege
 - a) durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte im Rahmen von bestehenden rechtmäßigen Nutzungen,
 - b) durch Bedienstete von Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - 2. das Betreten des in der Schutzgebietskarte gekennzeichneten unbefestigten Pfades auf eigene Gefahr, sofern die Wetterlage und der Weidebetrieb dies zulassen,
 - 3. das Durchfahren des Naturschutzgebietes auf der Innerste in der Flussmitte mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen,
 - 4. im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung beziehungsweise deren Einvernehmen:
 - a) die Durchführung von Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben anderer Behörden und öffentlicher Stellen,
 - d) die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung der Grundstücke,
 - 5. die Instandhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen, Leitungen und bestehenden rechtmäßigen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - 6. das zur Gewässerkontrolle und -unterhaltung erforderliche Befahren der Innerste mit motorgetriebenen Booten sowie im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde die ordnungsgemäße Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen,

7. die Durchführung von fischereilichen Hegemaßnahmen in der Beuster und der Innerste sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei in der Innerste an den in der Schutzgebietskarte entsprechend gekennzeichneten Flussabschnitten nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Bachneunaugen oder Groppen zu fangen oder zu verletzen; die besonders geschützte Vogelwelt oder andere besonders geschützte oder gefährdete Tierarten wie der Biber dürfen nicht nachhaltig gestört oder beeinträchtigt werden,
 - b) zum Aufsuchen der Angelstellen dürfen weder die Wege noch die Wiesen mit Kraftfahrzeugen befahren werden, der Zugang zum Gewässer erfolgt unter größtmöglicher Schonung des Grünlands und der Ufervegetation,
 - c) zwischen Beusterstraße und Beustermündung ist das Angeln am östlichen Innersteufer sowie das Betreten des Gewässerbetts zur Watfischerei zulässig; flussabwärts der Beustermündung ist das Angeln am westlichen Innersteufer zulässig,
 - d) auf die Anlage fester Angelplätze ist zu verzichten,
 - e) der Fischbesatz bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
8. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; die Anlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen oder mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

- (2) Das in Absatz 1 genannte Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 2 zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. Die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, sofern dies im Sinne des Schutzzweckes gemäß § 2 erforderlich ist.
- (3) Freigestellt sind Maßnahmen, die ein sofortiges Handeln erfordern, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (4) Die Beschilderung und die ordnungsgemäße Nutzung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Straßen und Bahntrassen im bisherigen Umfang sowie bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG folgende Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und zur Information über das Schutzgebiet,

2. die Mahd, Beweidung oder Entbuschung von Grünland und Halbtrockenrasen,
3. die Beseitigung von standortfremden Gehölzen und das Pflanzen standortheimischer Ufergehölze,
4. die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte von Beuster und Innerste, das Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik, die Wiederherstellung des autotypischen Wasserhaushalts sowie die Förderung von Stillgewässern, Feuchtbiotopen und Uferandstreifen.
5. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 und 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 7e) oder 8 erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am roten Steine“ vom 01.08.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 22 vom 13.08.1986).

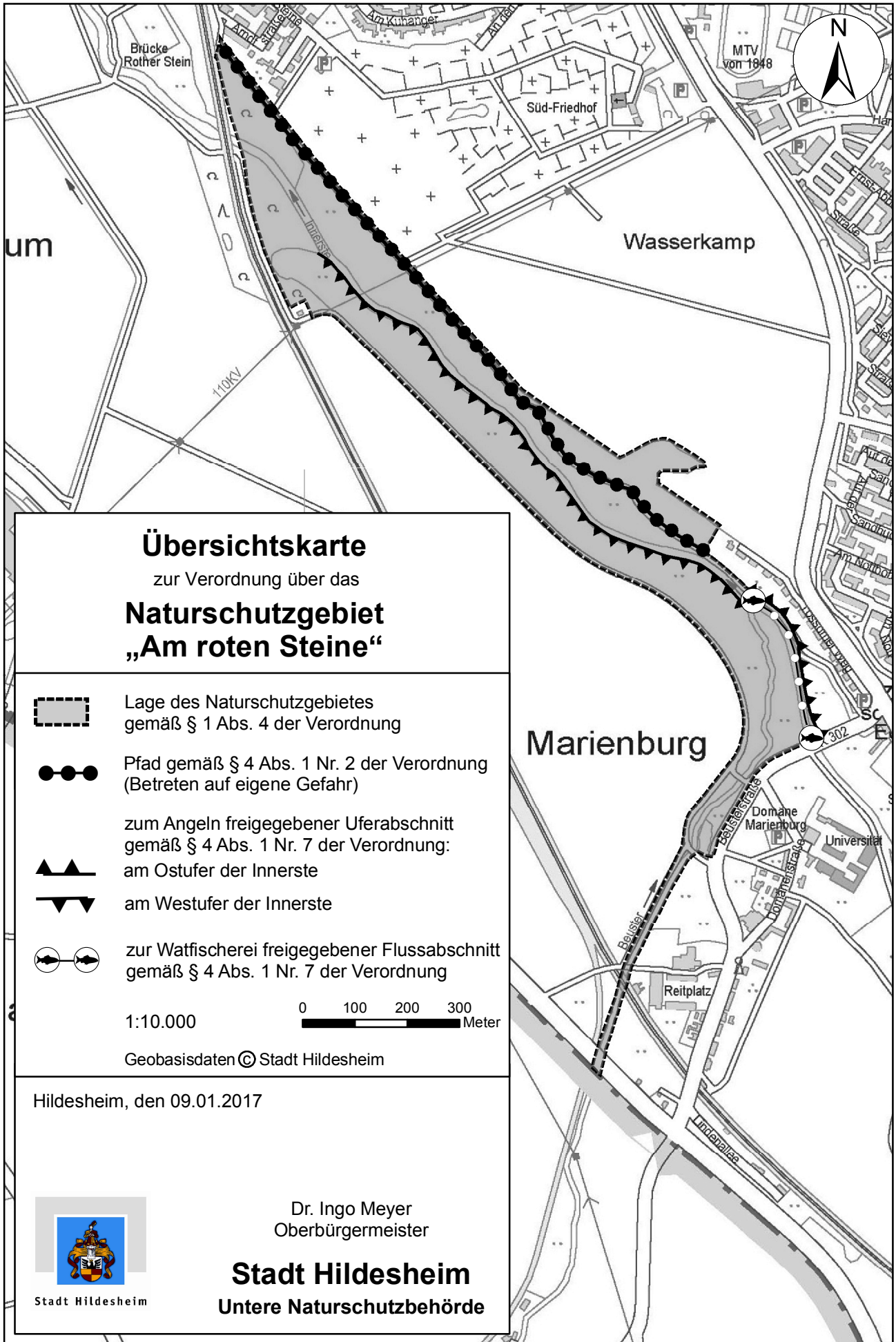
Hildesheim, den 09.01.2017

Stadt Hildesheim
Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer

Hinweis: Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Ordnung, Verkehr und Umwelt, Bereich Umweltangelegenheiten, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen. Zu allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 05121 / 301-3165 gerne zur Verfügung.

Kartengrundlage: Stadtkarte Hildesheim (Maßstab 1:10:000)
© Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von ca. 1 : 10.000 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A4.



Übersichtskarte
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Am roten Steine“



Lage des Naturschutzgebietes
gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung



Pfad gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung
(Betreten auf eigene Gefahr)



zum Angeln freigegebener Uferabschnitt
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung:
am Ostufer der Innerste

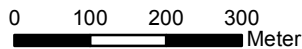


am Westufer der Innerste



zur Waffischerei freigegebener Flussabschnitt
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung

1:10.000



Geobasisdaten © Stadt Hildesheim

Hildesheim, den 09.01.2017



Stadt Hildesheim

Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Stadt Hildesheim
Untere Naturschutzbehörde